1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1971	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. März 1971	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 71	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes** . . . . . *GVBl. II 22-7*	57
9. 3. 71	**Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 70-12*	59
3. 3. 71	Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags . . . . *Ändert GVBl. II 12-4*	60
9. 3. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen (HebMVO) . . . . . *Ändert GVBl. II 353-14*	60
9. 3. 71	Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden . . . *GVBl. II 37-23*	61
22. 2. 71	Zwölfte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz . . . . . *GVBl. II 361-36*	62
26. 2. 71	Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit . . . . . *GVBl. II 26-6*	63
—	Berichtigung . . . . . *GVBl. II 24-10*	64
—	Hinweis	64

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Richtergesetzes*)

Vom 9. März 1971

Artikel 1[1])

Das Hessische Richtergesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

1. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Mitglieder

(1) Der Präsidialrat besteht

1. bei dem Oberlandesgericht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und sechs von den Richtern des Gerichtszweigs gewählten Mitgliedern;
2. bei dem Verwaltungsgerichtshof und bei dem Landessozialgericht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und vier von den Richtern des Gerichtszweigs gewählten Mitgliedern;
3. bei dem Finanzgericht und bei dem Landesarbeitsgericht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und zwei von den Richtern des Gerichtszweigs gewählten Mitgliedern.

(2) Der Präsident wird durch seinen ständigen Vertreter vertreten. Ist ein ständiger Vertreter nicht ernannt, so wirkt an seiner Stelle der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Vorsitzende Richter mit. Für die übrigen Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen."

2. Hinter § 41 werden folgende §§ 41 a, 41 b und 41 c eingefügt:

*) GVBl. II 22-7
1) Ändert GVBl. II 22-5

„§ 41 a
Wahl der Mitglieder des Präsidialrats bei dem Oberlandesgericht

(1) Die von den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu wählenden Mitglieder des Präsidialrats werden aus deren Mitte unmittelbar und geheim gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur ein Mitglied zu wählen, so findet Mehrheitswahl statt.

(3) Die Wahl wird von einem Hauptwahlvorstand und örtlichen Wahlvorständen durchgeführt. Der Hauptwahlvorstand ist von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, die örtlichen Wahlvorstände sind von den Präsidenten der Gerichte spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Präsidialrats, in den Fällen der vorzeitigen Neuwahl unverzüglich zu bestellen.

(4) Die Richter und ihre Berufsorganisationen können Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge der Richter müssen von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 30 wahlberechtigte Richter.

(5) Im Falle der Verhältniswahl sind in der Zahl, in der Mitglieder aus einer Vorschlagsliste gewählt sind, die nicht gewählten Richter aus dieser Vorschlagsliste in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen, im Falle der Mehrheitswahl die nicht gewählten Richter in der gesetzlich vorgesehenen Zahl in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen zu Stellvertretern gewählt.

§ 41 b
Wahl der Mitglieder des Präsidialrats in den anderen Gerichtszweigen

(1) Für die Wahl der Mitglieder des Präsidialrats bei dem Verwaltungsgerichtshof, dem Landesarbeitsgericht und dem Landessozialgericht gelten die Vorschriften über die Wahl der Bezirksrichterräte, bei dem Finanzgericht gelten die Vorschriften über die Wahl der Richterräte entsprechend. Die von den Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit zu wählenden Mitglieder sind nach Möglichkeit in der nach § 34 Abs. 3 einzuberufenen Versammlung zu wählen.

(2) § 41 a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 41 c
Kosten der Wahl

Die durch die Wahl der Mitglieder des Präsidialrats entstehenden Kosten trägt das Land."

Artikel 2

Der Minister der Justiz erläßt durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Präsidialrats bei dem Oberlandesgericht, insbesondere über

1. die Zusammensetzung der Wahlvorstände,
2. das Wahlausschreiben und die Fristen für dessen Bekanntmachung,
3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
4. die Stimmabgabe,
5. die Feststellung des Wahlergebnisses,
6. die Aufbewahrung der Wahlakten.

Artikel 3

Die Amtszeit des ersten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammengesetzten Präsidialrats endet am 31. März 1975.

Artikel 4

Art. 1 Nr. 1 tritt am 1. April 1971, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. März 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Für den Hessischen Minister der Justiz
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Best

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes*)

Vom 9. März 1971

Artikel 1

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315) wird wie folgt geändert:

1. Als § 39 a wird eingefügt:

„§ 39 a

Übergangsvorschrift

(1) Der Kultusminister kann im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung die Aufnahme von Studierenden für einzelne Fachbereiche oder Fachgebiete beschränken, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufnahmefähigkeit der Hochschulen erforderlich ist, um ein sachgerechtes Studium zu ermöglichen. Die Aufnahmebeschränkung ist auf höchstens zwei Semester zu befristen. Die Grundsätze, nach denen die Auswahl unter den Bewerbern zu treffen ist, sind festzulegen.

(2) Der Kultusminister nimmt die nach § 16 Abs. 1 und 2 dem Präsidenten des Landeshochschulverbandes obliegenden Aufgaben sowie die dem Landeskuratorium zustehende Befugnis wahr, über den zentralen Nachweis der Studienplätze und die Abstimmung der Kapazitäten zwischen den Hochschulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 4) zu beschließen.

(3) Die Befugnis des Kultusministers nach Abs. 1 und 2 endet, sobald die Organe des Landeshochschulverbandes (§ 3) ihre Aufgaben übernommen haben. Der Kultusminister stellt diesen Zeitpunkt durch Rechtsverordnung fest."

2. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „vier" durch das Wort „fünf" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. März 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) Ändert GVBl. II 70-12

Der Landtag hat folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*)

Vom 3. März 1971

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 3. Juli 1968 (GVBl. I S. 223), geändert durch Beschluß vom 3. Juni 1970 (GVBl. I S. 367), in Kraft gesetzt durch Beschluß vom 1. Dezember 1970, wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Ständige Ausschüsse

Zur Vorberatung der Vorlagen, über die der Landtag zu beschließen hat, werden neben dem ständigen Ausschuß (Hauptausschuß) (§ 26) folgende Ausschüsse eingesetzt:

Haushaltsausschuß,
Innenausschuß,
Sozialpolitischer Ausschuß,
Kulturpolitischer Ausschuß
— bestehend aus jeweils 21 Mitgliedern —,
Ausschuß für Wirtschaft und Technik,
Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten,
Rechtsausschuß,
Ausschuß für Beamtenfragen,
Ausschuß für Umweltfragen,
Ausschuß für Eingaben (Petitionsausschuß)
— bestehend aus jeweils 15 Mitgliedern —."

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlußfassung durch den Landtag in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 1971

Der Präsident
des Hessischen Landtags
Buch

*) Ändert GVBl. II 12-4

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen (HebMVO)*)

Vom 9. März 1971

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird nach Anhörung des Berufsverbandes der Hebammen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen (HebMVO) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 362) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten- und Haftpflichtversicherung und der Mitgliedsbeitrag für den Berufsverband bis zu einem Betrag von insgesamt 1 500 Deutsche Mark jährlich,"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

*) Ändert GVBl. II 353-14

Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden*)

Vom 9. März 1971

Auf Grund des § 305 Abs. 2, der §§ 306, 308, 309 Abs. 4, 311 Abs. 1 und des § 351 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870), wird verordnet:

§ 1

Das Landesausgleichsamt ist bei dem Sozialminister eingerichtet. Außenstellen bestehen bei den Regierungspräsidenten.

§ 2

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt besteht vorbehaltlich des § 3 ein Ausgleichsamt.

§ 3

(1) Für die Stadt Wiesbaden und den Untertaunuskreis besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt bei der Stadt Wiesbaden. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden wählt die Beisitzer der Ausgleichsausschüsse für dieses Ausgleichsamt.

(2) Für die Stadt Marburg a. d. Lahn und den Landkreis Marburg besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt beim Landkreis Marburg. Der Kreistag des Landkreises Marburg wählt die Beisitzer der Ausgleichsausschüsse für dieses Ausgleichsamt.

(3) Für die Stadt Hanau und den Landkreis Hanau besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt beim Landkreis Hanau. Der Kreistag des Landkreises Hanau wählt die Beisitzer der Ausgleichsausschüsse für dieses Ausgleichsamt.

§ 4

(1) Vom Ausgleichsamt des Main-Taunus-Kreises werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt der Stadt Frankfurt am Main übertragen:

Die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz (FG) in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1885), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870), und dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1897), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870),

die Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz (RepG) vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1870), soweit bereits nach den Richtlinien der Bundesregierung über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungs-Geschädigte vom 4. Juni 1960 (BAnz. Nr. 185 vom 24. September 1960) mit Änderung vom 30. April 1962 (BAnz. Nr. 122 vom 3. Juli 1962) Leistungen gewährt worden sind,

für Personen mit ständigem Aufenthaltsort im Main-Taunus-Kreis.

(2) Vom Ausgleichsamt des Landkreises Offenbach werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt der Stadt Frankfurt am Main übertragen:

1. Die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz (FG) für Personen mit ständigem Aufenthalt in den Gemeinden

   Buchschlag, Dreieichenhain, Egelsbach, Götzenhain, Langen, Neu-Isenburg, Offenthal, Sprendlingen, Zeppelinheim.

2. Die Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz (BFG) und die Entschädigung nach dem Altsparergesetz in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das 17. ÄndG LAG vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), für Personen mit ständigem Aufenthalt im Landkreis Offenbach.

§ 5

Werden gemeinsame Ausgleichsämter eingerichtet oder einem Ausgleichsamt bestimmte Aufgaben eines anderen Ausgleichsamtes übertragen, so haben die beteiligten Gebietskörperschaften die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig zu tragen. Sofern die Gebietskörperschaften nichts anderes vereinbaren, werden die Kosten nach dem Verhältnis der Verwaltungskosten der Ausgleichsämter der beteiligten Gebietskörperschaften im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Bildung der gemeinsamen Ausgleichsämter aufgeteilt. Die Verwaltungskosten werden nach den Grundsätzen der Verordnung über die Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. LeistungsDV-LA) vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 154), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395), ermittelt.

*) GVBl. II 37-23

§ 6

Die Verordnung über die Behördenorganisation des Soforthilfegesetzes im Lande Hessen vom 4. Oktober 1949 (GVBl. S. 133), geändert durch die Verordnung über die Änderung der Zuständigkeiten der Minister vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261)[1]), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. März 1971

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

1) GVBl. II 37-2

Zwölfte Hessische Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz*)

Vom 22. Februar 1971

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung und der Grenzregelung, die den Gemeinden Bobstadt, Elmshausen, Erbach, Erlenbach, Langenthal, Langwaden, Lindenfels, Reichenbach, Unter-Schönmattenwag und Weiher nach den §§ 45 bis 84 des Bundesbaugesetzes obliegen, werden auf den Landkreis Bergstraße übertragen.

§ 2

Die Rechtsstellung der Gemeinden als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3, § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach § 59 Abs. 5 Satz 2, § 64, § 78, § 81 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Befugnis der Gemeinden, nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1971

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

*) GVBl. II 361-36

Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit*)

Vom 26. Februar 1971

Auf Grund des § 117 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 8. Oktober 1970 (GVBl. I S. 645) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Befugnis zur Stundung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche wird auf die Präsidenten der Gerichte übertragen, und zwar

1. für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit
   a) auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszuge bei dem Oberlandesgericht anhängig war,
   b) auf die Präsidenten der Amtsgerichte, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszuge bei dem Amtsgericht anhängig war,
   c) auf die Präsidenten der Landgerichte in allen übrigen Fällen;
2. für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit
   a) auf den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, wenn das Verfahren, in dem die Gerichtskosten oder Ansprüche entstanden sind, im ersten Rechtszuge bei dem Verwaltungsgerichtshof anhängig war,
   b) auf die Präsidenten der Verwaltungsgerichte in allen anderen Verwaltungsstreitverfahren;
3. für den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit
   auf den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts, soweit die Kosten im Verfahren vor dem Finanzgericht entstanden sind.

(2) Die Bestimmungen der Justizkassenordnung über Stundung bleiben unberührt.

§ 2

Vorbehaltlich der Regelung in § 3 wird die Befugnis, Gerichtskosten und die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche ganz oder teilweise zu erlassen, zu erstatten oder auf andere Forderungen des Landes anzurechnen, nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 auf die Präsidenten der Gerichte übertragen, soweit der zu erlassende, zu erstattende oder anzurechnende Betrag 1 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

§ 3

Die aufsichtführenden Richter der Amtsgerichte sind befugt, die Gerichtskosten zu erlassen

1. wenn mit der gerichtlichen Tätigkeit die Beschaffung von Unterlagen für die Anmeldung oder weitere Begründung von Rückerstattungsansprüchen, Wiedergutmachungsansprüchen, Lastenausgleichsansprüchen, von Ansprüchen nach dem Häftlingshilfegesetz oder Ansprüchen nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz erstrebt wird,
2. in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz und dem Bundesvertriebenengesetz sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, die außerhalb eines Siedlungsverfahrens durchgeführt werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Februar 1971

Für den Hessischen Minister der Justiz

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt

Dr. Best

*) GVBl. II 26-6

Berichtigung

Betreff: Hessisches Gesetz zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598)*)

In Art. 87 Nr. 3 ist § 20 Nr. 2 wie folgt zu setzen:

„2. in den Fällen des § 6 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis handelt

und die Tat gewerbsmäßig begeht oder"

*) GVBl. II 24-10

Hinweis

Betreff: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, Seite 19, 1971

Auf Seite 19 des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen, Teil I, 1971, ist in der Kopfleiste die Jahrgangszahl „1970" zu ändern in „1971".

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.